

► E-Bilanz auch für gemeinnützige Körperschaften?

Müssen gemeinnützige Körperschaften – unabhängig von der Rechtsform – zukünftig ihren Jahresabschluss elektronisch (sogenannte „E-Bilanz“) an das Finanzamt übermitteln?

Erstmalig E-Bilanzen für das Wirtschaftsjahr 2012

Durch die Regelung des § 5b EStG wird für **Zwecke der Steuererklärung** die bisherige Papierform der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung durch eine elektronische Fassung ersetzt – die sogenannte E-Bilanz:

§ 5b Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen

(1) Wird der Gewinn nach § 4 Absatz 1, § 5 oder § 5a ermittelt, so ist der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Enthält die Bilanz Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften anzupassen und nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Der Steuerpflichtige kann auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Bilanz nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermitteln.

Erstmalig müssen E-Bilanzen für das Wirtschaftsjahr 2012 an das Finanzamt übermittelt werden. Die gesetzliche Regelung lässt noch viele Fragen offen. Die Pilotphase für die Einführung der E-Bilanz ist bereits abgeschlossen und das Bundesministerium für Finanzen hat am 1. Juli 2011 einen überarbeiteten Entwurf für das Anwendungsschreiben zu den rechtlichen Fragen und den technischen Details (sogenannte „Taxonomie“) veröffentlicht.

E-Bilanz für gemeinnützige Körperschaften

Die gesetzliche Regelung zur E-Bilanz (§ 5b EStG) unterscheidet nicht nach nicht-gemeinnützigen und gemeinnützigen Körperschaften. Auch gemeinnützige Körperschaften müssen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, ihre Steuerbilanzen elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Was sind nun die gesetzlichen Regelungen für gemeinnützige Körperschaften zur E-Bilanz?

Pflicht zu Aufstellung einer Steuerbilanz

Für gemeinnützige Körperschaften besteht eine Pflicht zur Übermittlung einer E-Bilanz naturgemäß nur, wenn eine Pflicht zur Erstellung einer Steuerbilanz besteht. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

A. Gemeinnützige Körperschaften, die **überhaupt keinen ertragsteuerpflichtigen Bereich** haben, also keinen einzigen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, brauchen nach steuerlichen Vorschriften keine Bilanzen erstellen. Sie sind von der Regelung des § 5b EStG gar nicht berührt. Für sie ist die E-Bilanz kein Thema.

B. Gemeinnützige Körperschaften, die **kleine steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe** haben, sind damit partiell steuerpflichtig. Aber der Gesetzgeber unterstützt sie mit der Vereinfachungsregel des § 64 Abs. 3 AO. Wenn die die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer unterhalb der Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro liegen, wird keine Körperschaft- und Gewerbesteuer erhoben. Die Körperschaft muss durch ihr Rechnungswesen nachweisen, dass sie unterhalb der Besteuerungsgrenze liegt. Dazu muss keine

gesonderte Steuerbilanz erstellt werden. Meiner Ansicht nach muss daher auch keine E-Bilanz übermittelt werden. Die Finanzverwaltung hat sich bisher zu dieser Frage nicht geäußert.

C. Gemeinnützige Körperschaften, die die **Besteuerungsgrenze überschreiten und damit partiell steuerpflichtig** sind, verlieren die Steuerbegünstigung „für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen)“ (§ 64 Abs. 1 AO) und müssen ihren Gewinn für diesen steuerpflichtigen Tätigkeitsbereich ermitteln. Für die Ermittlung des Gewinns im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb kommen folgende steuerliche Gewinnermittlungsarten in Frage:

a) Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG)

Wird der Gewinn zulässigerweise durch Einnahmen-Überschussrechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG ermittelt, besteht keine Pflicht zur Übermittlung einer E-Bilanz, da gar keine Bilanz erstellt werden muss.

b) Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG oder § 5 EStG)

Erfolgt die Gewinnermittlung für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf der Basis einer Bilanz – egal ob freiwillig oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung – muss eine E-Bilanz erstellt und übermittelt werden (vgl. BMF vom 01.07.2011).

Problem: Steuerbilanz für den steuerpflichtigen Bereich

Das Finanzamt kann mit den übermittelten Daten nur arbeiten, wenn diese ausschließlich den steuerpflichtigen Bereich der ansonsten steuerbegünstigten Körperschaft betreffen. Folgerichtig verlangt die Finanzverwaltung (vgl. BMF vom 01.07.2011) „nur“ die elektronische Übermittlung der Bilanz für den steuerpflichtigen Bereich.

Allerdings: bislang erfolgt in der Regel **keine gesonderte Bilanzierung** getrennt nach den steuerlichen Sphären. Die Vorschrift zur E-Bilanz (§ 5b EStG) führt damit zu einer zusätzlichen Bilanzierungspflicht für gemeinnützige

Köperschaften mit steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.

Beispiel

Die gemeinnützige Kinderbetreuung GmbH ist als Kapitalgesellschaft gem. § 242 HGB verpflichtet einen handelsrechtlichen Jahresabschluss – einheitlich für alle steuerlichen Sphären – aufzustellen. Für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (jährliche Einnahmen über 35.000 €) muss zusätzlich eine steuerliche E-Bilanz (nebst Gewinn- und Verlustrechnung) erstellt und an das Finanzamt übermittelt werden.

Voraussetzung für die Erstellung einer gesonderten Bilanz für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist, dass alle Bilanzposten (Anlagengestände, Forderungen, Bankguthaben, Eigenkapital, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten) eindeutig einer steuerlichen Sphäre zugeordnet werden. Kompliziert wird es schließlich, wenn ein Anlagengestand aufgrund einer Nutzungsänderung die steuerliche Sphäre „wechselt“.

Konsequenzen bei Unterlassen

Besteht die Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Bilanz, ist das Unterlassen zwangsgeldbedroht (§§ 328 ff AO, maximal 25.000 €).

Zudem kann das Finanzamt ein Verzögerungsgeld (§ 146 Abs. 2b AO) – auch mehrfach – festsetzen (jeweils mindestens 2.500 €, maximal 250.000 €).

Weiterhin könnte bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Regelungen die Gemeinnützigkeit der gesamten Körperschaft in Frage gestellt werden. Denn der bewusste Verstoß gegen die Rechtsordnung schließt die Annahme der Gemeinnützigkeit aus (vgl. BFH vom 27.09.2001).

Erleichterungen für gemeinnützige Körperschaften

Dass viele Detailfragen zur E-Bilanz für gemeinnützige Körperschaften bislang noch unklar sind, hat auch das Bundesministerium der Finanzen eingesehen. Nach dem Entwurf des Schreibens vom 01.07.2011 zur E-Bilanz wird gemeinnützigen Körperschaften „zur Vermeidung unbilliger Härten“ gestattet, für Wirtschaftsjahre bis

2014 Bilanzen ausschließlich in Papierform abzugeben. Grundlage ist § 5b Abs. 2 EStG:

§ 5b Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen

(2) Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. § 150 Absatz 8 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

Für das Jahr **2015** müssen dann auch gemeinnützige Körperschaften ihre Steuerbilanzen erstmalig elektronisch an das Finanzamt übermitteln.

Vorbereitung auf die E-Bilanz

Damit Sie auf die E-Bilanz gut vorbereitet sind, ist es erforderlich, sich bereits jetzt eingehend mit folgenden Fragen zu beschäftigen:

1. Besteht für die gemeinnützige Körperschaft grundsätzlich die Verpflichtung, eine gesonderte Steuerbilanz zu erstellen und elektronisch zu übermitteln?

2. Welche Bilanzposten sind dem steuerpflichtigen Bereich der Körperschaft zuzuordnen?

3. Kann die Abgrenzung von Bilanzposten, Aufwendungen und Erträgen zukünftig in der täglichen Buchführung sichergestellt werden? Sind Anpassungen im Kontenplan erforderlich?

4. Liegen die technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung vor?

Es bleibt abzuwarten, wie der Gesetz- und Verordnungsgeber die Anforderungen zur E-Bilanz weiter ausgestaltet wird. Zu gegebener Zeit wird auf das Thema zurückzukommen sein.

*Sie haben noch Fragen?
Sprechen Sie mich bitte an.*

Andreas Vollmer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Telefon: 030 / 3 11 66 96 - 0
vollmer@wp-vollmer.de
wp-vollmer.de

